Stift St. Gallen.

3 nhal

1. Beschwörung bes Burg- und Landrechts. 1, 2. 18 de land b. Landschauptmann Miller.

2. Landshauptmann zu Wyl. 3—29. a. Berzeichniß ber Landshauptleute.

c. Refibeng bes Landshauptmanns.

3. Beichwerben ber Stabt WDI. 30-32.

cinen Hampemann gewahrt baben. Jürlch und Wem engibent, Rucern und Schwyg: Art. 1, 30. Zürich, Bern und Glarus: Art. 4, 6—12. Zürich und Bern: Art. 5. Zürich und evangelisch Glarus: Art. 13. Zürich und Glarus: Art. 15—27.]

1. Befchwörung bes Burg: und Landrechte.

Art. 1. 1720. Lucern wunfcht die Erneuerung des Burg- und Landrechts mit dem Abt von St. Gallen Ausgestellt, oder daß daffelbe wenigstens für dießmal nur von zwei Ausgeschoffenen aus jeder Gegend an dem Lage erneuert und beschworen werde, an welchem auch ihre fürstliche Gnaden es beschwören werden. Uebrigens bricht es die Meinung aus, daß Schwyz jest die Reihe treffe, einen Hauptmann nach Wyl zu setzen. Schwyz teferiert. Absch. 150, § 17. *) | 2. 1740. Den 16. Mai 1740 beschwört Gölestin II., der neu ers bahlte Abt von St. Gallen, in dem Kloster zu Rorschach vor den Gesandten der IV Schirmorte, die Hand Mefbuch haltend, den Schirmbrief und reicht jedem Gesandten die Hand. Darauf werden auf bem Bulbigungsplat dem Bolfe im Beisein der Gesandten und des Abtes das Schirm= und Landrecht und der Eid borgelesen, welchen dasselbe mit aufgehobenen Schwörfingern leiftet. Glockengeläute, Geschützessalven. Auf ahnliche Weise wird zu Lommetschwyl, Gokau und Wyl die Huldigung eingenommen. Zu Wyl wird von Rath Burgerschaft der Gid geleistet, ohne daß von denselben ein Vorbehalt ihres 1492 erhaltenen Freiheitsbriefes Bemacht, ober das Berlangen gestellt wird, daß ihnen darum ein Revers zugestellt werden möchte. [Der Abschied enthält eine bis ins geringste Detail gehende Schilderung des Ceremoniels.] Absch. 468.

[&]quot;Inn. Rach bem Landsgemeindebuch von Schwyz wurde das Burg- und Landrecht mit dem Abte und der alten Landschaft und Toggenburg von den IV Schirmorten 1720 beschworen. Der Abt macht sich anheischig, Schwyz für die zwei Jahre vom 15. Juni 1720 an gerechnet 2000 Glb. zu geben, wenn fein Hauptmann in Wyl residieren werde, mit Borbehalt bes Rechtes bon Schwyz, einen Hauptmann nach alter Gewohnheit zu sehen und resibieren zu lassen.

2. Landshauptmann zu Whl.

a. Bergeichniß ber Landshauptleute.

Urt. 3. 1720. Schmys. Balthafar Bful. 1722. Glarus. Fridolin Streiff. 1724. Burid. Sans Rafpar Rufcheler. 1726. Lucern. Johann Ludwig Hartmann. 1728. Schwnz. Frang Anton Reding. 1730. Glarus. Johann Peter Bopfi. 1732. Burid. Sans Rubolf Steiner. 1734. Lucern. Rafpar Leontius Burgilgen. 1736. Schwys. Joseph Leonhard Inderbigin. 1738. Glarus. Johann Chriftian Stebeli. 1740. Burid. Sans Beinrich Fries. 1742. Lucern. Frang Jakob Joseph Burgilgen.

b. Landshauptmann Müller.

Urt. 4. 1715. In Betreff ber Landshauptmannschaft ju Wyl melbet Glarus, bag nach bem orbentlichen Umgang die Katholischen seines Standes einen Hauptmann gewählt haben. Zurich und Bern erwibern, fie wohl wiffen, zu was 1451 die ehemaligen Schirmorte sich verslichtet und wie es gekommen sei, bas fie einen Hauptmann als Repräsentanten ber IV Schirmorte zu Wyl aufgestellt hatten. Da aber bie Land bes Abtes von St. Gallen an fie, die beiben Stande, gefallen feien und ber Narauerfriede blos in Begiehund auf die gemeinen Bogteien Glarus in seinem Rechte unperturbiert laffe, so könne ein solcher Reprasentant ber IV Orte nicht mehr aufgestellt werden. Wolle aber Glarus sich feierlich verpflichten, ben Schirm biefer Land über fich zu nehmen, fo wollen beibe Stände das anhören und zu Billigem Sand geben. Glarus aber ift ber Anficht, daß mit dem abgeanderten Status jener Lande die reciprocierlichen Pflichten zwischen ihm und bei Gotteshausleuten nicht aufhören, dringt darauf, daß man es feiner Rechte nicht beraube, und berichtet "die be fremdliche Sache" feinen Dbern. Abfch. 65, § 2. | 5. 1715. Bern fchlägt vor, daß beide Stände, Zurich und Berli bem Herrn Müller, welcher von Glarus zum Landshauptmann erwählt worden war, als Entschäbigung gehabte Koften aus gutem Willen 100 Thaler für seine zwei Jahre geben follen, daß er dann aber babein 36 bleiben habe. Die Gesandtschaft Zürichs nimmt diesen Borschlag ad referendum. Absch. 74, § 9. 1716. Glarus spricht die Hoffnung aus, daß Zurich und Bern ihm an seinen Rechten und Emolumentelle auf welche es fraft des Burger= und Landrechts mit dem Abt von St. Gallen und deffen alter Landschaft in Betreff der Landshauptmannstelle Unsprüche habe, feinen Eintrag thun werden. Zurich und Bern beziehen fich auf ben vorjährigen Abschied, erklären sich zu nichts verbunden, sind jedoch geneigt, dem erwählten Landshamt mann eine Ergeylichkeit zukommen zu laffen. Glarus, dafür nicht instruiert, nimmt das Angehörte ad referendum. Absch. 83, \$ 11. | 7. 1717. Glarus erflärt, daß es mit ben Borschlägen Zurichs und Berns, ber treffend ben Schirm, wie fie dieselben 1715 gemacht, nicht einverstanden sei. Die Gefandtschaften biefer beibell Stände nehmen die Sache ad instruendum. Absch. 100, § 7. | 8. 1717. Glarus wiederholt diese Erflärung und spricht die Hoffnung aus, daß Zurich und Bern bem von Glarus gewählten Landshauptmann Die ihm gehörigen Emolumente werden zufommen laffen, da die Gotteshausleute ihrer Gide und Pflichten gegen Glarus nie entlaffen worden feien; ferner baß ihm nach erfolgtem Friedensichluffe mit bem Abte sowohl fein Burg-Und Landrecht, welches es mit dem Stift St. Gallen habe, als das Landrecht im Toggenburg in Betrachtung werde Bigogen werben. Burid und Bern erflaren, bag fie bei fünftigem Friedensschluß nichts zu Prajudig von Glarus bornehmen werden, berufen fich auf ihre frühern Erklärungen und wiederholen ihre Bereitwilligkeit, ben gewählten landshauptmann aus freiem Willen "mit einer Discretion anzusehen", jedoch ohne Consequenz. Glarus referiert. 166. 108, \$ 9. || 9. 1718. Glarus wiederholt fein Berlangen. Bur Erledigung Diefer Sache wird den Obrigfeiten borgeschlagen, entweder dem erwählten Landshauptmann eine billige Ergeslichkeit angedeihen zu laffen oder bemlelben bei nun hergestelltem Frieden die wieder hergestellte Landshauptmannschaft auf zwei Jahre zu geben. Absch. 125, \$22. | 10. 1720. Glarus verlangt von Zurich und Bern eine Entschädigung für den nach Wyl von ihm gebahlten Landshauptmann und glaubt um fo eher zu diefer Forderung berechtigt zu fein, als jest Schwyz biefe Stelle befegen foll und der Abt von St. Gallen dem zum Landshauptmann gewählten Müller die Emolumente ines Jahres als Entschädigung geben wolle. Zurich halt den gewählten Landshauptmann dadurch hinlanglich indemnifiert und lebnt jede Entschädigung feinerseits ab, da weder es, noch Bern baran Schuld fei, daß Müller kin Amt nicht habe antreten können. Berns Gesandtschaft ist ohne Instruction und referiert. Absch. 159, § 24. 11 a. 1721. Glarus wiederholt fein Anfuchen. Abich. 171, § 7. | 11 b. 1721. Glarus wiederholt fein Begehren wegen Entschädigung zu Gunften der Erben Müllers. Burich ift ber Ansicht, daß es dabei sein Bewenden haben sollte, da Landhofmeister Püntiner im Namen des Abtes die Emolumente eines Jahres ihm zu berguten versprochen und er feine Kosten des Aufritts u. f. w. halber gehabt habe, auch Glarus die Prästanda, so für die landshauptmannlichen Emolumente zu präftieren gehabt hätte, nicht erfüllt habe. Absch. 178, \$ 21. 12. 1722. Glarus wiederholt sein Begehren. Burich glaubt das Seinige dadurch gethan zu haben, baß es bei seiner Rehr zur Besetzung ber Stelle mahrend 1718 und 1719 verzichtet habe und dadurch die Beranlaffung Bewesen sei, daß der Abt den mahrend des Krieges vertriebenen Landshauptmann von Lucern sowohl, als den Don Glarus aus diesen Emolumenten entschädigte. Bern stellt den Erben Müllers 150 Thaler zu. Absich. 193, \$ 13. | 13. 1723. Glarus wiederholt fein Begehren. Burichs Gesandtschaft referiert. Absch. 203, § 2. || 14. 1724. Glarus wiederholt sein Ansuchen um Indemnisation der Wittwe des nach Wil einst gewählten Landshauptmanns Müller, welcher sein Amt des Krieges wegen nicht antreten konnte. Zurich stellt eine folche leiner Zeit in Aussicht und referiert. Absch. 216, \$ 4. | 15. 1724. Zürich wird von Glarus nochmals um Indemnisation der in bedauerungswürdigem Zustande sich befindenden Erben des einst nach Wyl erwählten Lands hauptmanns Müller angesprochen. Zürich will das Ansuchen nicht abschlagen, die Sache aber bis auf ihre Beit eingestellt bleiben lassen. Absch. 224, § 31. || 16. 1725. Glarus wiederholt sein Ansuchen an Zürich; han beruft sich beiderseits auf die frühern Erklärungen. Absch. 229, § 3. | 17. 1725. Glarus wiederholt kin Ansuchen. Absch. 234, § 41. | 18. 1726. Glarus wiederholt sein Ansuchen nochmals. Zürich erwidert, baß biese Differenz ihre Berichtigung wohl finden werde, wenn andere mit dem Stande Glarus noch schwebende Geschäfte zu einem erwunschten Ende fommen wurden. Absch. 249, \$ 22. | 19. 1727. Glarus und Zurich bie 1726. Absch. 266, \$ 16. || 20. 1728. Ebenso. Absch. 284, \$ 27. || 21. 1730. Ebenso. Absch. 315, 38. || 22. 1732. Ebenfo. Absch. 343, § 3. || 23. 1732. Glarus wiederholt sein Ansuchen. Zürichs Gesandtschaft, ohne Instruction, referiert. Absch. 335, § 18. || 24. 1733. Rochmals. Absch. 357, § 23. || 25. 1734. Nochmals. Die zürcherische Gesandtschaft ist ohne Instruction. Absch. 377, § 19. || 26. 1735. Nochmals. Die zürcherische Gesandtschaft will der Witter Anliegen zu Hause empsehlen. Absch. 395, 18. | 27. 1736. Glarus wiederholt sein Ansuchen. Die zurcherische Gesandtschaft antwortet, daß ihre 163*

gn. Herren und Obern der Wittwe Müllers 150 Thaler verordnet haben, wofür die glarnerische Gefandischaft freundeidgenöffisch dankt. Absch. 410, § 16.

rallo mer tiguferis in didin bulde, c. Refidenz des Landshauptmanns. In ihne den chritis andren me

Art. 28. 1723. In Folge des Abschieds von 1720 fragt Burich bei Anlag ber Babl eines Landshaup mannes an, ob wegen beffen Befoldung etwas abzureden fei, und ob man den Sauptmann nach Wol ichiden wollt um daselbft zu residieren, oder ob er zu Saufe bleiben und nur, wenn der Abt oder die Orte es nöthig finden, in bed Abtes Lande gehen foll. Burich aber ift der Unficht, daß derfelbe in den abt-fanctgallischen Landen refibieren und bat der Abt das jeweilige Landshauptmannshaus zu Wyl herftellen und mit Möbeln verfeben laffen ober, wenn bet Gemählte ohne Familie fame, ihm in der Pfalg gu Byl eine Wohnung einraumen folle. Uebrigens habe es bei Abschiede von 1720 und den Tractaten von 1490, 1597 und 1680 zu bleiben. Der Gesandte des Abts wunsch ebenfalls, daß der Landshauptmann in des Abtes Landen residiere und verspricht die Berftellung des Land hauptmannshauses; die Aufnahme in der Pfalz fagt er nicht zu. Wolle aber ein Ort seinen Sauptmann Saufe behalten, doch fo, daß er auf des Abtes Berlangen jeweilen erscheine, fo werde demfelben alles nach bem hauptmannsbriefe und beffen Erläuterungen in allen Treuen zufommen. Das alles nehmen bie Gefandtell ad instruendum auf nachfte Zusammenfunft ber Schirmorte. Absch. 207, § 46. | 29. 1730. Glarus fell bas Unsuchen, es möchte bem von ihm nach Wyl erwählten Landshauptmann Johann Beter Bopfi, bes Raths von Glarus, geftattet werden, nicht zu Wyl zu residieren. Glarus wird ersucht, benfelben bahin zu vermögell daß er in Wyl refidiere; läßt fich derfelbe nicht bewegen, fo foll ihm, jedoch ohne Confequend, geftattet fein in Glarus zu bleiben, da der Abt deffen zufrieden fei. In Zufunft aber foll ein jeweiliger Landshauptmant gu Whl refibieren. Abich. 312, \$ 40.

3. Befchwerben ber Stadt Wil.

Art. 30. 1732. Auf der Conferenz zu Lucern eröffnen bie Gefandten Lucerns benjenigen von Schwift bie ihnen sowohl mundlich als schriftlich zugegangenen Beschwerden der Stadt Wyl gegen den Abt von St. Gallen. Es wird beschloffen, den von der Stadt Wyl eingegebenen Auffat dem Abt von St. Gallen Bugil senden und zuzuwarten, bis Burich des Geschäftes halber mehrere Anregung thue. Die Beschwerden bestehen aus 7 Hauptpuncten und 70 "sonderlichen". Absch. 348, § 5. | 31. 1733. Es wird zur Beilegung Dieset Differenzen eine Conferenz der IV Schirmorte zu Rorichach abgehalten. Rachdem durch den Hauptmann Wyl und den Landschreiber des Thurgaus dem in Rorschach anwesenden Fürsten die Ankunft der Gesandtell der IV Schirmorte gemeldet und das Bewillfommungscompliment des Fürsten höflichst verdankt worden wahr erflart derfelbe, daß er feinen Entschluß, perfonlich in der Sigung zu erscheinen, geandert habe, um ber Ber schleunigung der Geschäfte nicht hinderlich zu sein. Es werden die Abgeordneten beider Theile vor die Situlia beschieden. Die Deputierten des Abtes fragen, ob diesenigen von Wyl nicht nur vom kleinen und vom großen Rathe, sondern auch von der Burgerschaft bevollmächtigt seien. Auf die Antwort derer von Byl, daß sie gwar einen Befehl, aber feine Bollmacht befäßen, eine folche aber früher in den Orten vorgewiesen hatten, ferner bas es bisher nicht Gewohnheit gewesen sei, die Burgerschaft wegen dieser Dinge zu versammeln, wird beschloffen daß die Deputierten nach Wyl zurückfehren und Bollmacht nicht nur vom fleinen und vom großen Rathe, sondern auch von der Burgerschaft einholen sollen. Bor ihrer Abreise verlangen fie aber noch, daß die Pfalgrathe, welche zwar Burger von Byl, aber mit besondern Giden dem fürstlichen Stifte St. Gallen verbunden feien zur Burgerversammlung nicht zuzulaffen seien, mahrend die fanctgallischen Deputierten erflären, daß nach bis heriger Uebung bie Pfalgrathe biefen Bersammlungen beigewohnt hatten, aber vorher ihres Amtseides entlaffen worden waren. Endlich verftehen fie fich bagu, baf fie bie Pfalgrathe, wenn fie ihres Amtseides entlaffen werben, felbft ermahnen wollen, ber Bersammlung nicht beizuwohnen, ihnen aber in Beziehung auf ihre burgerlichen Rechte den freien Billen laffen. Auf Diefes bin reifen die Deputierten der Stadt Byl ab und bringen eine Bollmacht gurud. Diefe, fo wie die ber fürftlich-fanctgallischen Deputierten wird verlesen. Da aber bie erfte als nicht conform ben in ben Schirmorten eingegebenen Ereditiven erfunden worden und in berfelben ichon gewiffe Bedingungen enthalten und vorgefchrieben find, wie man die Sachen behandeln folle, fo wird ben Deputierten angezeigt, daß fie eine unlimitierte und anftandigere Bollmacht beizubringen haben und ihnen ihre unanftandige Aufführung vorgehalten. - Die Deputierten fehren mit einem "Gewaltoscheine" gurud, belder in gehöriger Form erfunden wird. Da aber die Inftructionen ber Gefandten nicht gleichlautend find und die Landsgemeinden bevorstehen, welchen einige der Gefandten beiwohnen muffen, wird mit Buftimmung des Burften von St. Gallen Die Confereng unter Ratificationsvorbehalt auf Den 27. Mai vertagt; zugleich wird ben Deputierten von Byl noch angezeigt, baß, infofern fie noch mehr Beschwerdepuncte hatten, fie biefelben noch eingeben follten. Gie geben beren noch eine Angahl ein. Da ihnen aber die Gefandten vergonnen wollen, auch später noch welche einzugeben, sprechen die Deputierten des Abts nachdrudlich ben Bunfch aus, es möchten bater feine mehr angenommen werden, worin die Gefandten ihnen willfahren. Die melle bel angenommen

Um 27. Mai 1733 wird, wie fruher, dem Furften die Anfunft ber Gefandten notificiert. Nachdem Die Deputierten von Wyl gegen Die Amwesenheit des Landshauptmanns bei den Sigungen und namentlich Begen beffen Entscheid bei innestehenden Stimmen ercipiert, Die Besandten aber Die Erception gegen bie Unwesenheit beffelben und die von ihm gehaltene Umfrage in den Sigungen für unftatthaft erklart hatten, Die Grage aber, ob er bei innestehenden Stimmen die Entscheidung geben foll, zu behandeln auf den eintretenden Gall verschoben worden war, wird bas Klaglibell mit ben Belegen verlesen. Die Instructionen ber Gesandten lauten auf "amicable Composition". Die Deputierten von Wyl verstehen sich bagu und wollen die Sache "einem gutlichen Ausspruch und zwar zu beschloffener Sand" überlaffen; Die fanctgallischen hingegen haben Die Instruction, bei dem zu bleiben, was in den Orten eröffnet worden, und was in ihrer Bollmacht enthalten fet. Unter folden Umftanden wird auf gemachten Rechtssat ber Parteien von Bunct zu Bunct folgendes rechtliche Urtheil gefällt. — hauptbeschwerde I, betreffend bas vom Stift St. Gallen angesprochene absolute und uns begrenzte universale imperium et territoriale imperium über Wyl. In Beziehung darauf wird gesprochen: Rraft der Donations, und anderer Instrumente, der von den Schirmorten von Zeit zu Zeit errichteten Spruche Und Berträge foll ein jeweiliger Fürst und gemeines Capitel zu St. Gallen ber rechte, mahre, natürliche, einige Der= und Landesherr über die Stadt Wyl und beren Einwohner fein und heißen, folglich auch bei aller Boheit, Herrlichfeit, obrigfeitlicher Gewalt, Disposition und Ansehen ohne einigen Gingriff oder Ansprache berbleiben; wie hinwiederum auch die Stadt Whol bei den Rechten, welche sie laut Sprüchen und Verträgen bat, bei ihren Gerechtigfeiten, rechtmäßigen Uebungen und guten Gewohnheiten ruhig und ungefränft gelaffen und darwider nicht beschwert werden soll. Specialia. 1. Dem Abte und Capitel sollen die landherrs lichen Marchungen allein zudienen und gehören; wird aber die Marchung ber "Eschen" der Stadt Wyl borgenommen, so sollen dann die von Wyl auch dazu berufen werden. 2 und 3. Des freien Bugs halber läßt man es lediglich beim Inhalt der Verträge bewenden dergestalt, daß die von Wyl bei dem freien Zug geschützt und geschirmt bleiben sollen, jedoch in der Meinung, daß diejenigen, so fällig sich befinden, die Entlaffung beim fürstlichen Stifte auswirfen, widrigenfalls das Stift bei dem nachjagenden Recht ver-

bleiben und von baber die gehörigen Atteftata nehmen folle, jedoch bag ber Stadt nicht benommen fel, Geburts = und Bohlverhaltungescheine gu ertheilen. 4. Weil bem Fürften und bem Gotteshaus St. Gallen alle Landesherrlichfeit und alle hohen Regalien zuständig find, worunter bas Mannichafterecht ebenfalls begriffen ift, und die von Byl vermoge ber Documente, Bertrage, bes Schirmbriefs von 1451, Des Saup mannsbriefs von 1479 und der 1490 gemachten Erläuterung in friegerischen Bufallenheiten in ihren eigenen Roften dem Fürften zuziehen muffen, fo läßt man es bes Mannschafterechtes halber lediglich babei bewenden fo daß Fürft und Gotteshaus hierin beftens geschütt und geschirmt fein sollen. Da nun aber ber Kurft auf angeborener Clemeng und auf der Gefandten Furwort die landesherrliche Berfügung gethan, daß benen voll Byl innerhalb vier Monaten 18,000 Glb. zu ihrer Erquidung fale Entschädigung für Die im Kriege von 1712 gehabten Roften] zu Sanden gestellt werden follen, fo foll Diefe Summe burch ben Statthalter zu Byl mit Buziehung des Landshauptmanns nach Unweifung der gutgeheißenen Titel vertheilt und jedem, fo viel es betriffe zugeftellt werden und damit biefes Gefchaft feine völlige Endschaft haben. 5. Der Jurisdiction über die Bert Schaftshäuser halber foll es bei bem zwischen dem fürstlichen Stift St. Gallen und benen von Wul 1723 bef wegen errichteten Bergleich fein Berbleiben haben. 6. Die Bulaffung ober Abweifung ber Marktichreier, Gauflet, Barentanger u. f. w. foll von dem Statthaltereiamt Byl abhangen. - Sauptbefdmerbe II., barüber namlich baß bas Stift St. Gallen ein jus præeminens ober universale ber Weltlichfeit ju Wol anspreche undbehaup th daß die ju Wyl alle ihre Rechte nicht durch Gewohnheiten, fondern allein durch Brief und Siegel ju beweifen haben; daß der Fürst und das Capitel benen von Wyl megen ihrer Rechte, Freiheiten und Gerechtigfeitell über den großen Bertrag von 1492 bei Burden und Shren nicht verbunden feien, und daß die von Byl fic auf feine andern Gewohnheiten, als die in felbigem Bertrag ausdrücklich enthalten feien, beziehen fonntent daß ihre Rechte, Freiheiten und Gerechtigfeiten nichts anderes, als des Gotteshauses Onaden, und ihre Gewohn heiten nichts anderes, als deffen Indulta und gutliche Bulaffung feien, welche ihnen vom Gotteshaus jederzeit mit oder ohne Urfache entzogen werden fonnten. - Da diefe Beschwerde mit der erften Sauptbeschwerde ver wandt ift, fo foll auch fur diefe ebendiefelbe Erfanntniß Geltung haben. Specialia. 1. 2. Der Fürst hat als Dber- und Landesherr die Befugniß, fo oft er findet, daß von denen ju Wol wider Spruche und Bertragt, wider Regiments= und Bolizeiordnung gehandelt wird, nach Anweifung bes Bertrags von 1650 Art. 20, Die felben durch Regimentereces zu ermalnen, daß fie denfelben nachfommen. 3. Die jährliche Regimentebesetung bleibt, wie bisher, auf die Zeit des neuen Jahrs festgestellt. Wird aber in der Zwischenzeit eine Rathoftelle erledigt, fo foll Diefelbe, um dem verderblichen Practicieren und andern Unordnungen vorzubeugen, gerade Tage barauf wieder befest und die Wahl gewohnter Magen vorgenommen werden. 4. Streitigkeiten wegen ber Kirchen ftuble follen benen von Wyl zu beurtheilen ferner überlaffen werben, jedoch mit Borbehalt ber Appellation. 5. Die sententiæ singulares in Recurs und Appellationssachen sollen in andern Fällen vor dem Richter fein Regal ausmachen, fondern felbigem lediglich überlaffen fein, nach ben fich ereignenden Umftanden allwegen, was Recht sein wird, zu fprechen. 6. Der Formalitäten halber bei Errichtung ber Teftamente läßt man es lediglich bei der Wegweifung des Erbrechts bewenden; wollte aber jemand davon abweichen, fo foll er bit Confirmation bei Ihro fürftlichen Gnaden holen oder bei demjenigen auszuwirfen suchen, welchem fie Gewalt dazu geben werden. 7. Die Beschwerde, daß bas Stift St. Gallen seine vermeintlichen Rechte burch bods fürstliche Decrete wider die von Wyl zu verfechten angefangen habe, findet feine Erledigung in bem Spruche über Hauptbeschwerde I, Specialia 2 und 3. 8. Der Recurs an die IV Schirmorte foll benen von Bol in Borfallenheiten nicht benommen fein, fondern es bleibt beswegen bei dem Schirmbrief, ben Spruchen und Ber

tragen. 9 und 10. In Ansehung bes Berfällens ber Strafbaren in gesette und ungefeste Bugen bleibt es bei ber 1635 gemachten und burch ben im Bertrag von 1650 enthaltenen Beftätigung; auch follen bie von Byl fich feine Begnadigung anmagen. 11. 12. Die Beschwerde berer von Byl, daß das Stift St. Gallen ber Stadt Byl Ratheprotocoll wegen eines von Schultheiß und Rath ausgestellten Geburtsatteftats annulliert habe, und daß es benjenigen, welche fich zur Aufrechterhaltung der Rechte ber Stadt Whl gebrauchen laffen, mit Strafe brobe, findet in bem Spruche Sauptbefdwerbe I, Specialia 2 und 3 ihre Erledigung. -Sauptbeschwerde III, bag bas Stift St. Gallen die alleinige Dbrigfeit zu Wyl in ber Stadt zu sein und bie alleinige Botmäßigfeit und obrigfeitliche Gewalt alfo gu haben vermeine, daß die von Wyl ihre Jurisdiction und Bietung= und Bugungegewalt blos aus Gnaden von dem Gotteshaus St. Gallen haben, und daß begwegen Schultheiß und Rath alljährlich ihr Regiment nach allen Puncten und Artifeln von felbigem Gottes= haus entlehnen muffen - Diefe Befchwerde fallt unter den Spruch über Die Sauptbefchwerde I. - Specialia 1. Bie Bot und Berbot zu errichten und zu verfünden feien, giebt ber Bertrag von 1650 Art. 4 vollständige Ans leitung. 2. Der Receffe megen, burch welche bas Stift St. Gallen Schultheiß und Stadtrath megen ber Regimentsverwaltung zu corrigieren fich angeblich anmaße, bleibt es bei bem Spruche über Sauptbefdmerbe II. Specialia 1, 2. 3. In Betreff ber Abanderung bes fur die Rathswahlen bestimmten Tages bleibt es bei bem Spruche über hauptbeschwerde H. Spec. 3. 4. Weil der Borfchlag zu ber jahrlichen Regimentsbesehung, auch bei außerordentlichen Bacanzen vom Fürften abhangt, fo foll es dießfalls beim Alten verbleiben nach Inhalt bes Bertrags von 1492 und ber Erläuterung von 1502. 5 und 6. Die Bestrafung ber Kirchenfresel ift benen von Wyl laut Regimentsreceg von 1728 Art. 10 vom Fürsten überlaffen, und dabei foll es auch verbleiben, jedoch mit Borbehalt bes Recurses und ber Appellation an den Fürsten. Die baher fallenden Bugen lollen gur Kirchenfabrif angewendet werden. 7. Weil die von Wyl in der Boffeffion der Gewalt fteben, "bie Beiertägbruche abzuftrafen", fo läßt man es babei bewenden, boch mit Borbehalt der Appellation an den Fürften und beffen Dispensationsrechtes. S. Wie es mit Abstrafung der Fehlbaren gehalten werden foll, darüber ift Sauptbeschwerbe II. Spec. 9 und 10 gesprochen. 9. Der Hofammann foll nach bisheriger Uebung und ber Bewohnten Ausstandsordnung in Anverwandtschaftsfachen vom Rathe ausstehen, ber Statthalter aber in foldem Galle einen Bicarius zu substituieren befugt fein; im Uebrigen foll sich ber Hofammann burchweg nach seinem Eibe aufführen. 10. Die Hoheit, Herrlichfeit, obrigfeitliche Gewalt, Disposition und Judicatur über ben Markt eignet der Bertrag von 1650 Art. 20 dem Fürsten zu; dabei foll es verbleiben; denen von Wyl aber follen bie im Bergleich von 1472 zugestandenen Rutungen ohne Abbruch beibehalten werden. 11. Die Bugentage sollen ungefahrlich auf bestimmte Zeit nach alter Uebung gehalten und ohne Noth nicht aufgeschoben werden. 12. Dem Fürsten steht zu, in der Kirche zu Wol fur die Ausleute Particular-Mandate, Bot und Berbot zu berfunden und anzulegen; der Stadtmandate halber ift Sauptbeschwerde III, Spec. 1. Berfügung getroffen. Sauptbefdmerbe IV. Das Sochgericht, ber Blutbann und bas Malefig gehoren bem Fürften allein du; dabei foll nach den Berträgen verfahren werden. Auch der Gefangennehmung, Beurtheilung und Sinrichtung ber Ausleute halber bleibt es bei bem Bertrage von 1502 Art. 3. Specialia. 1 und 2. Die Judi-Catur und Jurisdiction über bes Scharfrichters Person und Haus soll lediglich dem Fürsten zugehören. 3. Wenn die Eraminatoren in Criminalfachen Ertrabemühungen haben, follen fie fich ihrer Belohnung halber beim jeweiligen Statthalter melben. 4. Zu Bestellung eines Bogts bes Reichs fann ber Fürst mit freier Wahl nach bem Bergleich von 1502 verfahren; jedoch hat man das Zutrauen, daß er die von Wyl mit Unnehmung Fremder, bie nicht geborene Cidgenoffen find, verschonen werde. 5. In Ansehung der Gefangennehmung, Eraminierung und

Beurtheilung ber Criminalpersonen in der Stadt Bul "Efchen" foll es lediglich beim Bertrag von 1502 Art. 3 ver bleiben. 6. 7. 8. Den Malefigrichtern foll nach bem alten Serfommen und zu gewohnter Beit in bas Malefig ge boten werden; die Reichstage aber find beforderlich zu halten und der Reichsvogt hat dabei nach ben Bertragen fid aufzuführen. 9. Wegen Berfolgung verdächtiger Leute in ber Stadt Bul Berichten foll es bei bem Spruche ibet Sauptbeichmerbe IV. Spec. 5 fein Bewenden haben. 10. Dem Reichsvogt foll obliegen bei malefigifchen Grecutionen fo viel als möglich zu verhuten, daß der Unftöger Guter beschädigt werben. 11. Das Soch gericht foll, wenn es nothig ift, repariert werden. - Sauptbefchwerde V. Wie Die das mulifche Stadtwefel ansehenden Mandata, Sat und andere Ordnungen zu errichten seien, ift oben Sauptbefdmerde III. Spec. 1 erledigt. Specialia 1. und 2. Das Recht, über Die Berlaffenschaft ber ju Bol fterbenden Sinterfagen eine Ab zugsordnung zu errichten, foll bem Fürften allein zudienen; ber Abzug felber aber foll vermoge fürftlicher Ber willigung dem Spital gehoren. 3. In Betreff der Disposition über Die Kirchenftuble bleibt es bei bem Spruch über Sauptbeich werde H. Spec. 4. 4. Wegen Acufnung Des Martte und Abichaffung von Migbrauchel fonnen die von Wyl fich bei bem Statthaltereiamt gebulhrend melben. 5 und 6. Das Recht an Sonn und Feiertagen zu dispensieren und bas Recht, Sandwerfsordnungen zu machen, foll bem Fürsten allein zudienen 7. Der Fürft foll als Obers und Landesherr befugt fein, wenn in der Kinderzucht, Bolizeiordnung und bgl. Mangel ober Unordnung fich zeigt, die von Wyl landsväterlich zu ermahnen. 8. Dem Sofammann follet fowohl die ordentlichen, als außerordentlichen Rathstage angezeigt werden, er aber dabei feines Ausstehend ober Wegbleibens halber nach dem Inhalt bes Bertrags von 1650 Art. 11 gehalten werben. 9. Wegen Bewilligung der Comodien, Faftnachtspiele, Martifchreier und Barentanger fiebe Sauptbeschwerbe 1. Spec-6. 10. Die von denen von Wyl früher felbft verlangte Ordnung, nach welcher ein neuer Rathsmann 31 Erganzung des Zeughaufes 25 Gld. erlegen muffe, foll ferner ohne Weigerung beobachtet werden. 11. Die verburgerten Pfalgrathe follen fich nach Spruchen und Berträgen verhalten; follten fie jedoch im namen bes Fürsten die Stadt Byl ermahnen, so foll bas ihnen nicht so ausgedeutet werden, als hatten fie fich wider bit Stadt brauchen laffen. - Sauptbeichwerde VI., barin bestehend, daß ber Furst im fürstlichen Sofe gu Byl aus fremden und heimischen Leuten einen Rath errichte und demselben die dem Rathe ber Stadt Wyl zugeho rigen Rechte und Jurisdiction beilege, d. h. ben mylischen Stadtrath in einen fürftlichen Sofrath ummanble. Specialia 1. Dem Fürsten foll freistehen, wen und wie viele er will zu Pfalgrathen angunchmen, jedoch baß bit felben ben Spruchen und Berträgen gemäß fich aufführen. 2. Der Stadtmandaten und anhangenden Ordnung gen halber läßt man es beim Bertrag von 1492 Art. 17 bewenden. 3. Weil die Eidesformel, welche bis dahin der Großweibel gebraucht hat, allem Fürsehung thut, was seine Pflichten sowohl gegen den Fürsten, ale gegen bie Stadt erfordern, fo foll es genug fein, wenn er den Gid zu handen des Fürsten auf bisher gewohnte Weise ablegt. 4. Die Bestellung ber Gemeindeamtsverwalter, Gemeindelehenleute, Bollbiener, Nachtwächter u. f. w. foll nach der bisherigen Uebung geschehen. 5. Die Beschwerde, daß die Testamente von fürftlichen Pfals rathen mit Ausschluß bes Stadtrathe confirmiert werden follen, ift durch Sauptbeschwerbe II. Spec. 6 erle bigt. 6. Daß den Pfalgräthen anständige Kirchenörter angewiesen werden, darüber sich zu vereinbaren überläßt man beiden Theilen. 7. Die Honorangen oder Prafengen von den neuen Rathemahlen follen entweder gant abgestellt oder allen Pfalzräthen verabfolgt werden. 8. Der Tavernen und der daraus fließenden Wirthsord nung und deren Disposition halber bleibt es bei dem Bertrag von 1650 Art. 16. - 9. Wie Bot und Berbot, Satungen und Ordnungen zu errichten find, darüber ift Sauptbeschwerde III. Spec. 1. gesprochen. 10. Der Gemeindeamtsverwaltungen halber bleibt es bei bem Spruche über Hauptbeschwerde VI. Spec. 4. 11. Wer

bei den Inquisitionen der Ausleute zu brauchen ift, ift Hauptbeschwerde IV. Spec. 5 gesagt. 12. Wenn der Dofammann augleich zu einem Reichsvogt bestellt wurde, foll bie Klagerftelle im Blutgericht an feiner Statt burch einen Bfalgrath versehen werben. 13. In Betreff ber Bicarien bes Hofammanns bleibt es bei ber hauptbeschwerbe III. Spec. 9 gegebenen Bestimmung. 14. Wenn die Pfalgrathe außerhalb bes fürstlichen Dofes etwas verfehlen, fo follen fie wie andere Burger dem Gerichtszwange der Stadt Wyl um die vertragsmaßige Buffe unterworfen fein. 15. Die Abschriften ber in bem Sof Wyl gemeinsam geschehenden Berhandlungen follen ber Stadt Wyl nach bem eigenen Anerbieten von St. Gallen mitgetheilt werden, oder es foll ber Stadtichreiber beiwohnen durfen. - Sauptbeschwerde VII., darin bestehend, daß bas Stift St. Gallen bie gu Bul von den fogenannten fanctgallischen Gotteshausleuten fur nicht verschieden halte und der Anficht fei, als seien fie gleichen Berkommens, Rechtens, in gleicher Unterthänigkeit und Schuldigkeit gegen das Gotteshaus St. Gallen. Ueber Diese Berhältniffe spricht fich ber Spruch über Hauptbeschwerde I. vollständig aus. Specialia. 1. In Ansehung ber bas gange Land berührenden Mandate und Ordnungen wird auf Hauptbeichwerbe III. Spec. 1 verwiesen. 2. In Beziehung auf eine gemeine Landesregel für den Abzug fremder whintergeseffenen" Mittel foll es bei bem Spruche über Hauptbeschwerde V. Spec. 2 bleiben, 3. ber Markte-Und Gewerbsfachen halber bei bem über Hauptbeschwerde V. Spec. 4. 4. wegen ber Handwerksordnun-Ben bei bem über hauptbeschwerde V. Spec. 6. — Später als obige Beschwerden wurden noch andere eingegeben, welche folgendermaßen erledigt werden. Spec. 1. Auf die Beschwerde, daß das Stift von St. Gallen benen bon Byl wegen der Thur die richterliche Hulfe verfagt habe, wird geantwortet, daß das daher ruhre, weil fie in bem nach Sof beswegen erlaffenen Schreiben die gewöhnliche Unterschrift abgeandert hatten. Sie werben daher angewiesen, fünftig auf gewohnte Weise ihre Unterthänigkeit zu bezeugen. 2. Auf die Beschwerde, daß bas Stift benen von Byl ben mit der Stadt Rapperschwyl errichteten Bertrag wegen des Abzugs aufheben bolle, wird geantwortet, daß, wenn sie mit andern eidgenössischen Städten und Orten des Abzugs halber Bertommiffe schließen wollen, dieß nicht anders als mit Borwiffen und Einwilligung des fürstlichen Stifts St. Gallen zu geschehen habe. 3. und 4. Die von Wyl beschweren sich, daß das Stift St. Gallen die Verlassenschaft bes in der Stadt seshaften Herrn Brunet außerhalb der Stadt Gerichte habe verganten laffen; ferner fordern fle vom Fürsten die Bezahlung der wegen Brunet (des wider Protestation eingesetzten Reichsvogts) gemachten Chulben. Darauf wird gesprochen, daß fortan die Bergantung der Guter nach dem Gantrecht und nach altem Brauch borgenommen werden soll, und daß es bei dem, mas wegen der brunepischen Gant vorgegangen sei, sein Bewenden haben soll. 5. Auf die Beschwerde, daß das Stift wider alten Gebrauch die Hinterlaffenschaft der in den Zielen und Marchen der Stadt Wyl fitzenden Geiftlichen beschließe und vertheile, erfolgt der Spruch, daß die Obsignation der Berlassenschaft der innerhalb der Stadt Zielen und Eschen sitzenden Geistlichen dem durften allein zudiene, die Bertheilung berfelben aber nach alter Uebung vorgenommen werden folle. — Ueberbieß wird den Deputierten der Stadt Wyl auferlegt, wegen der ungebührlichen Ausdrücke, welche in den eingegebenen Schriften und mahrend des Rechtsstandes vorgekommen seien, bei dem Fürsten im Namen der Stadt und dem Dr. Müller infinuiert, noch für seine Person Abbitte zu thun, und ihnen für die Zukunft mehr Gehorsam anempsohlen. Rach geschehener Abbitte soll der Fürst eine völlige Amnestie ergeben laffen. In Beziehung auf die ergangenen Kosten wird erkannt, daß die von Wyl, weil sie ihre Beschwerden nach Form Rechtens nicht hatten beweisen tonnen und bestwegen im Rechte unterlegen seien, dieselben zu bezahlen haben. Wenn aber die von Wyl in Unterthänigkeit bei Ihro fürstlichen Gnaden "um eine gnädige Betrachtung" einkommen und sie dazu des durwortes ber Gesandten ber Schirmorte bedürfen, so wollen sie ihnen daffelbe mit fraftigem Nachdruck ange-